

Wahlbekanntmachung zu der Integrationsratswahl am 13.09.2020 in der Stadt Nettetal

Am 13. September 2020 findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Nettetal statt. Die Wahlzeit beginnt um 8:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.

1. Die Stadt Nettetal ist in **25 Stimmbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23.08.2020 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Für die zentrale Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen wird ein Wahlvorstand gebildet. Diesem werden nach dem Ende der Wahlzeit die Urnen aller Stimmbezirke zentral zugeführt. Er tritt zur Ermittlung des Wahlergebnisses um 18.00 Uhr im Rhein-Maas-Berufskolleg, Färberstraße 5, 41334 Nettetal zusammen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 12.30 Uhr im Rhein-Maas-Berufskolleg, Färberstraße 5, 41334 Nettetal zusammen.

2. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** soll bei der Wahl vorgelegt werden. Ein gültiger **Ausweis/Reisepass** ist zur Wahl mitzubringen, damit sich die wahlberechtigte Person auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen grauen Stimmzettel ausgehändigt.

2.1 Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates enthält jeweils den Namen und Vornamen der zugelassenen Einzelbewerberinnen und –bewerber und die Namen der Listen und ggf. deren Kurzbezeichnung bei Listenbewerbern. Zusätzlich werden unter den Namen der jeweiligen Liste die ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen und Bewerber angegeben. Sofern bei den Einzelbewerberinnen und –bewerbern eine Stellvertretung benannt und zugelassen wurde, ist deren oder dessen Name und Vorname ebenfalls auf den Stimmzettel aufgenommen.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme jeweils in der Weise ab, indem sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll. Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes

oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie oder er gewählt hat. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Stimmabgabe durch eine Vertretung der Wählerin bzw. des Wählers anstelle der Wählerin bzw. des Wählers ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin oder dem Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin oder des Wählers ersetzt, verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

3. Die Wahlhandlung im Stimmbezirk sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlvorstand zur zentralen Auszählung sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
4. Wahlberechtigte Personen, die einen **Wahlschein** besitzen, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Nettetal oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen grauen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag
und
- einen amtlichen orangen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins kann durch Ausfüllen der Rückseite der Wahlbenachrichtigung, durch Scannen des QR-Codes auf der Wahlbenachrichtigung oder auch online auf den Internetseiten der Stadt Nettetal (www.nettetal.de) gestellt werden.

- 4.1 **Der amtliche orange Wahlbrief** mit Stimmzettel in verschlossenem Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Integrationsratswahl nicht berücksichtigt.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur **persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
6. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Nettetal, 28.08.2020

Stadt Nettetal
Der Bürgermeister
gez.
Wagner